

# **Satzung des Fördervereins „Goeckingk-Grundschule Ellrich von 1993 e.V.“**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 : Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 : Aufgaben und Zweck
- § 3 : Mittel des Vereins
- § 4 : Mitgliedschaft im Verein
- § 5 : Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 : Organe des Vereins
- § 7 : Die Mitgliederversammlung
- § 8 : Stimmrecht und Abstimmung
- § 9 : Der Vorstand
- § 10 : Vertretungsberechtigung nach Außen
- § 11 : Vermögensübertragung nach Auflösung
- § 12 : Inkrafttreten

Stand: März 2002

## **§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz u. Geschäftsjahr**

1. Unter dem Namen „Förderverein Goeckingk-Grundschule Ellrich von 1993 e.V.“ haben sich Freunde und Förderer der Staatlichen Grundschule Ellrich zu einem Verein zusammengeschlossen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ellrich; die Geschäftsadresse lautet:  
99755 Ellrich, Hagenstr. 15 (i. Hs. d. Grundschule)
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

## **§ 2 Aufgaben u. Zweck**

1. Zweck des Vereins ist es, die Gockingk-Grundschule Ellrich zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (Eintrag ist erfolgt; VR 401).
3. Die von den Mitgliedern, den Eltern und Freunden zu dem Zweck der Förderung zur Verfügung gestellten Mittel sind vom Förderverein ausschließlich im Interesse der Schule und der Schülerschaft zu verwenden. Anträge auf Zuwendungen sollen von der Schulleitung an den Vorstand gestellt werden.
4. Soweit Vermögensgegenstände angeschafft werden, bleiben diese stets Eigentum des Vereins. Sie werden der Grundschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Förderverein wird die Grundschule bzw. der Hort über die pflegliche Behandlung der Gegenstände wachen.
5. Der Schulförderverein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - a) Geld- und Sachspenden;
  - b) Erträge aus Einrichtungen und Sammlungen;
  - c) Mitgliedsbeiträge.
2. Diese Mittel dürfen nur gemäß Satzung verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann durch Jedermann (natürliche und juristische Personen) beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Antrag auf Aufnahme der Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung gemäß Anlage gestellt.
3. Jedes Mitglied kann zum Ablauf des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft beenden. Die Kündigung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres.
4. Schädigt ein Mitglied die Interessen des Fördervereins oder kommt seinen Verpflichtungen gemäß § 5 nicht nach, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen. Der erforderliche Antrag muß auf der Tagesordnung stehen. Der Beschluß über den Ausschluß bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 5 Rechte u. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft im Förderverein verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe in das persönliche Ermessen des Mitgliedes gestellt ist und in der Beitrittserklärung angegeben wurde. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt jedoch 7,- €.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Spende steuerlich abzugsfähig.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Fördervereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung abzuhalten, in der der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr vorlegt.  
Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll in dem Quartal durchgeführt werden, das auf den Beginn des neuen Schuljahres folgt.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Jahr;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Anstehende Wahlen vornehmen;
  - d) Ggf. Ausschüsse zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben zu bilden u. zu besetzen;
  - e) Rechnungsprüfer zu wählen.
3. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört ferner die Beschlußfassung über:
  - a) Ausschluß von Mitgliedern;
  - b) Satzungsänderungen;
  - c) Auflösung und Liquidation des Fördervereins.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Fördervereins.  
Sie muß erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.
5. Alle Mitglieder sind schriftlich zu den Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Zwischen Bekanntgabe der Einladung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer kürzeren Frist, jedoch nicht unter einer Woche, einberufen werden.
7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Versammlungsleiter/1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 8 Stimmrecht u. Abstimmung**

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Durch eine schriftliche Vollmacht kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
2. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur zulässig, sofern  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Beschluß über die Auflösung des Fördervereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Er muß den Mitgliedern durch Zustellung der Tagesordnung bei der Einladung bekanntgemacht werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Er wird in der ordentlichen Jahreshauptversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl üben die Vorstandsmitglieder ihr Amt weiter aus.
2. Der **vertretungsberechtigte Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Weiterhin gehören zum Vorstand die 2 Beisitzer. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu achten.
3. Die **Mitgliederversammlung wählt aus den gewählten Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.**
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es beantragen. Über die Vorstandssitzungen muß ein entsprechendes Protokoll, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben wird, ausgefertigt werden.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen alle Fragen, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung des Fördervereins vorbehalten sind.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand andere Mitglieder beratend hinzuziehen.

## **§ 10 Vertretung nach außen**

Vertretungsberechtigt i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende allein bzw. sein Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

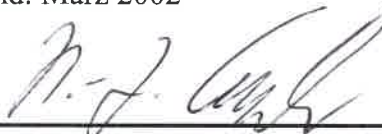
## **§ 11 Vermögensübertragung bei Auflösung**


Wird der Förderverein aufgelöst oder fallen seine steuerbegünstigten Zwecke weg, so ist das Vermögen auf die Stadt Ellrich mit der Maßgabe zu übertragen, daß das Vermögen ausschließlich zu Gunsten der Goecking-Grundschule verwendet wird.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung des Fördervereins „Goecking-Grundschule Ellrich von 1993 e.V.“ tritt am 10.03.1993 in Kraft.

Stand: März 2002

  
1. Vorsitzender (H.-J. Klapproth)

  
2. Vorsitzende (Simone Wedler)